

Informationen zur Praxis



Ablauf:

- Allgemeine Rahmenbedingungen
- Genehmigung und Modularisierung der absolvierten Praxisstunden
- Rechtliche Grundlagen zur Praxis
- Fragen

Facheinschlägige Praxis im BA-Studium

- Umfang 450 Stunden (18 ECTS-AP)
- In max. drei pädagogischen Einrichtungen
- Alternativ: Auslandssemester statt Praxis
 - mind. 12 ECTS-AP in facheinschlägigen Lehrveranstaltungen
 - LV Praxisbegleitung muss im darauffolgenden Semester verpflichtend besucht werden (inklusive Bericht)
- MUSS studienbegleitend absolviert werden
- Empfohlen frühestens nach erfolgreicher Absolvierung von 20 ECTS-AP aus den Pflichtfächern

Ansprüche

- Absolvierung in einer **pädagogisch orientierten Einrichtung**
- Möglichkeit zur Hospitation von päd. Tätigkeiten bzw. sollen überwiegend **päd. Tätigkeiten** umgesetzt werden können
- Soll von **erfahrenen Pädagog*innen angeleitet**, begleitet und gemeinsam reflektiert werden
- Möglichst breit gefächert (je nach Einrichtung)
 - konzeptionelle Tätigkeiten (z.B. Recherche-, Entwicklungsarbeiten)
 - ausführende Tätigkeiten (z.B. Trainings, Unterricht ...)
 - Unterstützungsarbeiten und Dienstleistungen (z.B. Beratungs- und Begleitungsarbeiten)

Anforderungen an Praxisstellen

- Kennenlernen unterschiedlicher Bereiche und Settings
- Möglichkeit zu Hospitationen pädagogischer Tätigkeiten
- Anleitung der Tätigkeiten bzw. gemeinsame Reflexion mit einer*/einem* pädagogisch erfahrenen Praxisbetreuerin*/Praxisbetreuer
- Möglichkeit zur aktiven und selbständigen Planung und Durchführung von Tätigkeiten

Praxisbegleitung und Praxisbericht

- Praxisbegleitung (4 ECTS-AP)
 - Studierende werden befähigt, die eigene Praxis zu beschreiben und zu reflektieren
 - Möglichkeit zum Austauschen und Bearbeiten von Erfahrungen
- Besuch der praxisbegleitenden LV während der Praxis empfohlen
- Praxisbericht (2 ECTS-AP)
 - Wird im PF 10 Praxisbegleitung verfasst

Vorab-Genehmigung der geplanten Praxis

- Vorab-Genehmigung der gewünschten Einrichtung(en) durch die Studienprogrammleitung (seit 01.10.2020)
- [Formular Anmeldung zur Praxis](#)
- Spätestens vier Wochen VOR Antritt der Praxis an praxis-ifeb@aau.at senden
- Genehmigung oder Ablehnung durch zuständige Person
- Dokumente (Genehmigung) sind dem Praxisbericht beizulegen

Modularisierung der absolvierten Praxisstunden

- Teilung der zu absolvierenden 450 Praxisstunden (18 ECTS-AP) möglich
- 3 x 150 Praxisstunden → 3 x 6 ECTS-AP
- Einreichung der Stundenbestätigung an praxis-ifeb@aau.at senden
- Kriterien Praxisbestätigung:
 - Kontakt/Adresse (Institution) und Ansprechperson der Praxisstelle
 - Kontakt/Adresse der Praktikantin*/des Praktikanten*
 - Konkreter Zeitraum der absolvierten Praxis (von-bis Tag/Monat/Jahr)
 - Umfang bzw. Arbeitsstunden der absolvierten Praxis
 - Ausgewiesene Arbeitsbereiche und Tätigkeitsfelder
 - Rechtsgültige Unterschrift und Stempel der Institution



Bei Fragen und
Unsicherheiten bezüglich
Anrechenbarkeiten

praxis-ifeb@aau.at

Generation Praktikum

Pflichtpraktikum, Arbeitsverhältnis,
Ferialarbeit?

Vertragstypen

- Dienstvertrag
- Freier Dienstvertrag
- Werkvertrag
- Volontariat
- Ausbildungsvertrag

Dienstvertrag

- Reguläres Arbeitsverhältnis
- Weisungsgebundenheit
- Persönliche Arbeitskraft
- Arbeitszeiten/Arbeitsort
- Abfuhr von SV-Beiträgen und Lohnsteuer durch Arbeitgeber
- Schuldet redliches Bemühen auf Arbeitsleistung

Freier Dienstvertrag

- Betriebliche Einbindung nicht vollends vorhanden
- Verwendung eigener Arbeitsmittel
- Nicht notwendigerweise persönliche Arbeitserbringung
- idR. Erfolgt Bezahlung nach tatsächlichem Arbeitsausmaß
- SV-Beiträge durch DG, Lohnsteuer durch DN abzuführen
- Schuldet redliches Bemühen auf Arbeitsleistung

Werkvertrag

- Selbstständige Tätigkeit
- Keine betriebliche Einbindung
- Weisungsfreiheit
- Selbstbestimmtheit von Arbeitszeit/Arbeitsort
- Keine persönliche Arbeitserbringung nötig
- Erfolg wird geschuldet
- SV-Beiträge und Einkommenssteuer müssen abgeführt werden

Pflichtpraktikum

- Durch Schul- oder Studienordnung vorgegeben
- Erwirken praktischer Fähigkeiten im Studienfeld
- Inhalt und Dauer in Schul-/Studienordnung vorgegeben
- Ausbildungszweck steht im Vordergrund
- Abschluss eines Ausbildungsvertrags

Arbeitsverhältnis/Praktikum

Ausbildungsverhältnis	Arbeitsverhältnis
Im Vordergrund der Tätigkeit von PflichtpraktikantInnen steht der Lern- und Ausbildungszweck und nicht die Erbringung von Arbeitsleistung.	Ein Arbeitsverhältnis liegt dann vor, wenn die PraktikantInnen zur persönlichen Arbeitsleistung verpflichtet sind.
Es dürfen keine oder nur vernachlässigbare Arbeiten, die nicht dem Ausbildungszweck dienen, angeordnet werden.	Fremdbestimmte Dienste auf Grund einer persönlichen Arbeitspflicht sind zu erbringen.
Die Wahl der Tätigkeiten, die verrichtet werden, orientiert sich an den Erfordernissen der/des Auszubildenden.	Hier steht die betriebliche Ein- und Unterordnung im Vordergrund. Somit übernehmen die PraktikantInnen Arbeiten für den/die ArbeitgeberIn im Sinne seiner/ihrer Geschäftstätigkeit und werden in die Organisation der Firma eingebunden.
Die zeitliche Gestaltung ermöglicht den PraktikantInnen größere Freiheiten.	Die Bindung an Arbeitszeiten und -anweisungen ist verpflichtend.
Liegt überwiegend ein Ausbildungsverhältnis vor, dann entfällt in der Regel auch eine Lohnverpflichtung der/des Arbeitgeberin/Arbeitgebers (außer dies ist im Kollektivvertrag der Branche vorgesehen). PraktikumsgeberIn und PraktikantIn können sich auf ein Taschengeld einigen.	Werden die oben angeführten Punkte überwiegend erfüllt, dann erbringen die PraktikantInnen ein Pflichtpraktikum im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses. Somit gelten alle arbeitsrechtlichen Vorschriften sowie die einschlägigen Kollektivverträge (Entlohnung, Urlaub etc.).

Entlohnung

- Kollektivvertrag
 - Branchenzugehörigkeit
 - Gehaltsgruppen/Gehaltsstufen
 - Anrechnung von Studien-/Schul-/Vordienstzeiten
 - Sonderbestimmungen für PflichtpraktikantInnen
- Arbeitsvertrag
 - Kein Kollektivvertrag
 - Anlehnung an vergleichbare Branchen
- Kein Vertrag
 - Ortsübliches Entgelt
 - Schwer durchsetzbar

Dienstzettel/Dienstvertrag

- Unaufgefordert auszuhändigen, wenn DV länger als einen Monat dauert
- Minimalinhalt zum Arbeitsverhältnis
- Beiderseitig verbindlich
- Zur besseren Durchsetzbarkeit → Schriftform
- Muster:
<https://www.arbeiterkammer.at/service/musterbriefe/arbeitsvertrag/Dienstzettel.html>

Urlaubsanspruch

- 5 Wochen im Jahr
- Konkrete Dauer richtet sich nach Anzahl der Wochentage
- Arbeitsjahr vs. Urlaubsjahr
- Werktag vs. Arbeitstag
- (wenn möglich schriftlich) zu vereinbaren
- Urlaubersatzleistung

Krankenstand

- Entgeltfortzahlung
- 6 Wochen 100% / 4 Wochen 50%
- Meldeverpflichtung
- Ärztliches Attest nach Aufforderung
- Verhalten im Krankenstand

Dienstnehmerhaftpflichtgesetz

- Regelt die Einschränkung des Umfangs der Haftung von Schäden, welche vom DienstnehmerInnen bei Erbringung der Arbeitsleistung verursacht wurden.
- - 1.) Vorsätzliches Verhalten
 - 2.) Grob fahrlässiges Verhalten
 - 3.) Leicht fahrlässiges Verhalten
- Entschuldbare Fehlleistung

Versicherung

- PraktikantInnen, welche in unbezahlten Ausbildungsverhältnissen stehen, unterliegen dem Unfallversicherungsschutz gemäß ASVG (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz).
- PraktikantInnen, welche ihr Praktikum im Rahmen eines bezahlten Ausbildungsverhältnisses bzw. eines Arbeitsverhältnisses absolvieren, unterliegen der Pflichtversicherung nach dem ASVG und müssen daher beim zuständigen Sozialversicherungsträger angemeldet werden.
- Übersteigen die Bezüge der PraktikantInnen die Geringfügigkeitsgrenze (2021: 475,86 EUR), sind sie gemäß dem ASVG vollversichert, darunter nur unfallversichert.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!